

mich verleumdet hat. Ist sonst ein Stück, so lengst den Kopf verloren haben sollte, weil sie vor etlichen Jahren schon Ehebruch bekannt in meiner Stuben und seit dem zweimal Kinderlein krieget, daß sie verweisung wol verdienet, wenn der praetert Soldatischer Nothzucht ihr nicht geholfen. Was anlanget die anbefohlene einschickung heurigen oder jähriger umgeschickten patents bei Vermeidung ernstlichen einsehens, so hab ich kein eigens patent umgeschickt, sondern das Consistorialische allein. Umgeschicktes patent ist mir auch abhanden gekommen. Verhoffe auch, getroete ernstliche anordnung wieder mich nicht verschuldet zu haben, als der ich ihre befehle alle allezeit exequiret und nun 60 Jahr neher kommen als weiter von, ohne ruhm auch zu melden, nun mehr der älteste Superintendent sein werde unter E. H. Consistorio, als der ich hier bin von anno 24 an die 23 Jahr, nunmehr aber ganz entstehenden unterhalts wegen in elendem, schlechten stande, daß ich ein wenig besser an bin als ein vertriebener. Und weiß ich eigentlich nicht mehr, was mein beischreiben gewesen sei, so wirds doch nichts schimpfliches, verkleinerliches und zumal unwahrhaftes sein gewesen. Were doch etwas, so E. H. nicht billigten, bitt ich dienstlich und demütigst, mirs zu verzeihen und es so übel nicht aufzunehmen, oder meine Maleuolos sich wider mich sonst in übeln armen terminis versirenden und halb abgegremten alten Mann vorbitten zu lassen, sondern meine Günstige Herrn zu verbleiben. Erbötig bin ich, mich also das noch wenig übrige leben durch gegen Ihnen zu erzeigen, daß sie daran eine genüge haben werden. Befehle E. H. ich hierbei Götlichen schuß.
Sangerhausen 16. Novembris 1647.

Eine Kirchenvisitation in Amt und Stadt Querfurt im Jahre 1667.

Mitgeteilt von Pfarrer R. Nennewitz, Leimbach bei Querfurt.

Ueber Kirchenvisitationen vergangener Jahrhunderte haben die Mansfelder Blätter in früheren Jahrgängen schon manche Veröffentlichung gebracht. Der Mitteilung wert ist jedenfalls auch der Bericht über eine in Amt und Stadt Querfurt im Jahre 1667 abgehaltene Kirchen-, Schul- und Hospital-Visitation. Dieses Aktenstück befindet sich im Pfarrarchiv zu Leimbach. Es ist nur eine Abschrift des Originals. Vielleicht befindet sich die Urschrift noch in den Akten der Querfurter Superintendentur und andere Abschriften bei den Pfarrämtern, welche dem alten Amte Querfurt angehörten.

Amt und Stadt Querfurt hatten während des 30jährigen Krieges öfter den Herrn gewechselt. Durch den Prager Frieden (1635), welchen Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen nach der für die Evangelischen unglücklichen Schlacht von Nordlingen mit dem Kaiser Ferdinand II. schloß, kam es in kurfürstlichen Besitz. Nach dem Tode Johann Georgs kam Querfurt 1656 durch Erbvergleich an des Genannten 2. Sohn, den Herzog August von Sachsen. Dieser residierte als gleichzeitiger Administrator des Erzstifts Magdeburg in Halle a. S.¹⁾ Von hier aus ist dann die betreffende Visitation erfolgt.

Der geistliche Visitator, D. Johann Olearius, Fürstl. Sächs. Magdeb. Ober-Hosprediger, Kirchenrat und Generalsuperintendent, war von 1637-43²⁾ Superintendent von Querfurt, ist also mit den damaligen Zuständen in und um Querfurt von seiner Querfurter Amtszeit her bekannt gewesen.

¹⁾ Herzberg, Geschichte der Stadt Halle II, 443; und Mansfelder Blätter 1907, Größler: Entstehung und Zusammensetzung des Kreises Querfurt, S. 91.

²⁾ Siehe Schneider, Querfurter Stadt- und Kreis-Chronik, S. 170.

Das „Visitation-Decret“ spricht für sich selbst. Es gewährt die interessantesten Einblicke in die kirchlichen und sonstigen Zustände im Amte Quersfurt, wie sie während und nach dem schrecklichen 30-jährigen Kriege entstanden waren und nun mit der Strenge rechtgläubigen Luthertums abgestellt oder gebessert werden sollten.

Visitation-Decret,

So des Postulirten Herrn Administratoris des Primat- und Erz Stiffts Magdeburg, Herrn Augusti, Herzogens zu Sachsen, Fürstl. Cleve und Bergk, Fürstl. Durchl. nach der in dem Amte undt Stadt Quersfurth, durch (Tit.) Herrn D. Johann Olearium, Fürstl.-Sächs.-Magdeb.-Ober-Hoff-Prediger, Kirchen Rath und General-Superintendenten, und (Tit.) Herrn D. Johann Christoph Herolden, Fürstl. Sächs. Hoff-Justitiar und Consistorial-Rath, am 26. Novembris Anno 1667 gehaltenen Kirchen- Schul- und Hospital-Visitation, und darob erstatteten Unterthänigsten Berichte gnädigst ausfertigen lassen.

a/w!

Von Gottes gnaden Wir Augustus, Postulirter Administrator des Primat- und Erz Stiffts Magdeburg, Herzog zu Sachsen, Fürstl. Cleve und Berg, Landgraffe in Düringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Graff zu der Mark, Ravenßberg und Barby, Herr zum Ravenstein p. Thun hiermit kund und bekennen, Demnach wir eine Kirchen- Schul- und Hospital-Visitation in unser Stadt und Amte Quersfurt, wegen allerhand eingerisenen Unrichtigkeiten und Unordnungen Vorzunehmen, Vor hochnötzig befunden; So haben Unß Unsere Berordnete Commißarien nach Endigung solcher Visitation, wie Sie es allenthalben befunden, gehorsambsten bericht erstattet, und wir haben darauf nach fleißiger überlegung der Sachen gegenwärtiges Decret oder Visitations-Abschiedt, wornach sich alle und jede unsere Superintendenten, Pfarrer, Beampte und Unterthanen der Stadt und Ambt Quersfurth, wes Standes und Wesens sie sich seyn möchten, Geist- und Weltliche, hinführbas achten, richten und halten sollen, publiciren lassen.

1. Auf des Pastoris und Superintendenten Zu Quersfurt Adami Meißneri unterthänigst-schriftliches Erinnern soll der Rath Unser Stadt Quersfurt, bis die Matricul in richtigkeit gesetzt, und man, was ihme, Superintendenten und andern Kirchen- und Schuldienern, an ihren Intraden zurückbleibe, auch wie dieselben zu ersetzen, richtig sehen könne, Von jedem Hause in der Stadt Zum beytrage quartaliter 1 gr. colligiren und Zu

Völliger entrichtung der Current-besoldung und ratardaten gedachter Kirchen- und Schuldiener Verwenden.

2. Und weiln gleichwohl ein arbeitender Priester seines sawer Verdienten Lohns werth, ist billig dahin Zu sehen, daß derselbe Zu rechter Zeit und ohne abbruch gefalle, weswegen diejenige Besoldung, so dem Superintendenti der Rath immediate gibt, jedesmahl Zu bestimmter Zeit gereicht, was aber bey den bürgern an geldt und wiedemaak haßtet, soll zugleich bey vermahnung des Schoßes ausgeschrieben, und die säumigen binnen 10 tagen mit dem duplo alsdann bestraffet werden, Und also ist es auch mit der Diaconorum Besoldung Zuhalten.

3. Die Pfarr Äcker, weiln solche Zu haben dem Superintendenten allzubeschwer und Verhinderlichen, soll der Rath nach anleitung der Visitations-registaturen de Anno 1563. an gewisse Bürger, gegen 2 1/2 scheffel Pacht Von jeden bestelten Acker, uf die nachstfolgenden 6 Jahre, was er tragen werde, Zu bringen schuldig seyn, jedoch hat der Superintendens gestalten sachen nach sich der mit ein begehrten Pacht Zuhren begeben.

4. Die Kirchen Censiten in der Stadt und auf dem Lande sollen allewege ihren Censum auf den tag Martini sub poenâ dupli (welches duplum den Kirchen Zum besten Verwendet, und in Rechnung unter der Rubric Straffgeldt Zu führen ist) abzugeben gehalten seyn, Und weiln die gerügten 15 fl., so zu derer Kirchen- und Schuldiener Besoldung der Rath eine Zeit hero dargegeben, wieder hinweggefallen, in dem Vermöge der in dem ersten punct enthaltenen anordnung die Kirchen und Schuldiener ihrer Besoldung anderweit fähig werden, So sollen dennoch die gelder Zum Bier Memorien und Salve Regina gehörig, welche der Rath jährlich der Kirchen Zu erlegen hat, gegen den Communion Wein, so in der Kirche gegeben wird, compensirt werden, und schuldiges theil, es sey Viel oder wenig, dem andern heraus geben.

5. Diejenigen Hausgenossen, so er, der Superintendens, in seinem Gartenhause in der Clostergaßen hat, weil sie Zu sambt dem Hause freygelassen worden, hat er Zu seinen Diensten, alß dreschen, schneiden und mehden Zugebrauchen; Woferne er aber mehrerer benöthiget, ist der Rath gehalten, gegen gewöhnliches Lohn ihm Arbeiter Zu verschaffen; so lange aber die Pfarr-Acker Verpachtet, ist ohne dem dieser Beschwörung Vor sich abgeholfen.

6. Das Ambt und der Rath hat ihre schuldigen praestanda den Hospitalien jederzeit richtig abzugeben, und die darinnen befindlichen Leute der gebühr nach Zuversorgen; jedoch bleibt ihnen die Compensation wieder die Hospitalien gegen das Speck-

geld und festpfennige, so sie zu geben schuldig, ihrer aus den Hospitalien habenden gefälle frey, und ist deshalb jedesmahl richtige Abrechnung zuhalten nöthig, oder diese zu Vermeiden, hat jedes theil dem andern das seinige abzutragen.

7. Und soll forthin ohne des Superintendentens, wie auch des Ambtes Vorwissen niemand in die Hospitalien genommen werden.

8. Die jenigen gelder aber, so die, welche ins Hospital genommen werden, pro receptione entrichten müssen, sollen in den Hospital-Rechnungen geführt und was bishero in die Raths-Rechnungen gebracht, Vom Rathe erseket und in der Hospitalien nutz Verwendet werden.

9. Ingleichen soll nichts aus dem Hospital Holze, als was zu Geistlichen gebäuden nöthig, und mit Vorwissen des Superintendentis pfleglich geschiet (jedoch der jenigen Inspection, die Unser Oberförster, Andreas Breitling, darüber hat, unbenommen), gehawen werden, auch

10. Zu Vermeidung aller Unrichtigkeit, soll alle Jahr in beyseyn des Superintendentis und der Beampten Hospital Visitation gehalten, und denen befindlichen gebrechen abgeholfen werden.

11. Vor die abnahme jeder Hospital-Rechnung gebühret dem Superintendenten Ein thaler, wo so Viel überschuß vorhanden; in dessen entstehung hat er sich Von beyden an Einen thaler und nach Befinden mit einem wenigern zu Vergnügen, der praetendirte Rest aber soll wegfallen.

12. und 13. Dem Superintendenten sollen die Beampten und der Rath so wohl in dem, was zu erhaltung Kirchen und Schulen nöthig, als auch zu seinen Zulässigen gebühren und accidentien hülfliche Hand biethen, oder uf erfolgte Klage executive wieder die ungehorsamen Verfahren.

14. Der Rath soll denen Bürgern mit guten exempeln Vorgehen, und sich fleißig zum gehöre Göttliches Wortes finden, welches denn auch die Bürger ihres orts zu thun haben. Wer ohne wichtige Ursache darwieder thut, aus der Kirchen bleibet, oder den Sabbath entheiliget, soll entweder der Kirchen zum besten jedesmahl mit 6. gr. oder auch nach befindung und des Verbrechens wiederholung mit gefängnis beleyet, und drüber steif und fest gehalten werden.

15. Und ob es wohl der Stadtschreiber Barthel-Friedrich Schobis sich im Nahmen seiner mutter erboten, Unserm Ambte zu erlangung der Schobiszen Legati der Einhundert gülden Eine Wiese zu Verkauffen und so dann von dem Kauffgelde die 100. fl. Capital gegen genugsame Versicherung, an sich zu nehmen, und alle Jahr mit 5. fl. richtig zu VerZinsen, Diemeil aber dennoch sothane Wiese Unserm Ambte nicht anständig, So soll der Amtmann und Rath die Schobisze Witbe

Zu erlegung der schuldigen, und jedesmahl Ostern fälligen 5. fl. Zins der gebühr anhalten, daß jedesmahl gegen das Examen bücher erkaufft, und nach dem Examine denen würdig- und tüchtig befundenen, absonderlich aber denen nothdürfftigen Knaben gegeben und ausgetheilet werden sollen.

16. Die Kirchen- Pfarr- und Hospital Matricula sollen zum längsten zwischen dies und Weynachten durch den Superintendenten, Amtmann und Rath, und wer sonst dabey nöthig, in richtigkeit gesezet, oder der, so daran säumig, mit willkürlicher Straffe beleyet werden.

17. Belangende des Superintendentens Praetension bleibet es allerdings bey dem am 8. Decembris Ao. 1665. Zwischen ihm, dem Rath und der Bürgerschaft Vor dem Amtmann zu Quersfurt getroffenen Vergleich, und dem darinnen exprimierten quanto der 132. fl.—11. s, welche, wie auch die 6. fl. 18 gr. annoch streitigen HausZinsek, der Rath seinem Versprechen nach abzutragen, wie auch nicht weniger eine specification der schuldigen Steuern, so ihm bey gehaltener abrechnung an seiner praetension decurtiret wurde, freundlichst auszuantworten, bedacht seyn soll.

18. Weilm der Kirchen und der Stadt Zustand und Vermögen sehr schlecht, und gleichwohl die Superintendentens Wohnung albereit in nothwendigen stand gebracht ist, muß es mit ferner weiten haw derselben Vorieko anstehen.

19. Weder die Diaconi und Schuldiener in der Stadt, noch die Pastores usm Lande sollen ohne Vorbewust und Erlaubnis ihres Vorgesetzten Superintendentis Verreisen, Dieser aber in Zwischen in besorgten Nothfall die Seelen Cur einem andern auftragen, auch da er selbst Verreisen müste, mit seinen Collegis Verlaß nehmen, damit so wohl der Predigten als anderer die Inspection betreffenden Sachen halber nichts Versäumt werde.

20. Mit den Reichpredigten hat es, hergebrachten gebrauch nach, in so weit sein bewenden, daß der Superintendentens niemand als den Beampten und BürgernMeistern, die Diaconi aber allen andern die Reichpredigten thun, Und da gleich einer oder anderer Von dem Superintendenten eine Reichpredigt begehrt, je dennoch dem Diacono, welchem sie abget, die dafür gehörige gebühr, und vice verte auch dem Superintendenten auf solchen fall gereicht werden soll, und sollen Superintendentens und Diaconi darbey acqu

21. Die stunden zur Hochzeit sollen frühe glock 10 und nachmittags ümb 3 uhr seyn, wie auch ümb letztere stunde die Kindtauffen vor sich gehen sollen, Wer dawieder lebet, und Vor dem schlage sothaner benimmbten stunde nicht zur Kirchen kömmet, oder den Täufling dahinein schicket, soll wegen dieses 6. gl., wegen jenes aber, wenn beydes braut und bräutigamb

noch nicht in der Kirchen sind, 12 gr., oder da Zwart der Bräutigamb in die Kirchen, die Braut aber noch Zurück, 6 gr. straffe erlegen. Wehre aber der Gevatter in mora, ist selbiger Zu dieser straffe anzuhalten, Mit der Straffe aber und derselben einbringung wie droben bey 14. und drunten bey 23. punkte Zugebehren (?), und denen widerspenstigen, nach Befindung, die Verdoppelung aufzulegen.

22. Die Spenden sollen dem gewöhnlichen gewichte, und zwar jeziger wohlfeilen Zeit noch so groß seyn, daß ein brod 4 s gelte, und Von nun derselben Zwo wöchentlich gebacken und abgegeben werden, worüber Rath und Speide Hauptmann ufficht zuhalten, bey dem SpendeEßen jeder Zeit eine distribution deshalben zumachen, und jedem Spendebruder seine Zeit anzuzeigen haben; Wer nun selbige nicht hält, oder die Spänden zu klein bäcket, soll einen schfl. Rocken straffe geben, so hernach Verbacken, und unter die armen SchulKnaben Vertheilet werden soll.

23. Die Wöchnerinnen sollen annoch Vorangehender Predigt bey Straffe 6 gr. in der Kirchen seyn, die Straffgelder aber der Kirchen zum besten berechnet werden.

24. Dem Superintendenten sollen zu dem prandio der Priester Synodi aus jeder Kirchen in der Stadt und um Lande, es sey mater oder filia, alle Jahr 8 gr. gereicht, und in Rechnung geführt werden.

25. Vermag es der Witben Fiscus, soll des Superintendentens Witbe bey ereignetem falle, dafern sie es benötigt, und der andern Witbe Zustand leidet, das duplum, was andere bekommen haben; widrigens aber und in mangelung, oder daß die andern Pfarr-Witben ihr Simplum Zuerlangen, durch dieses duplum Verhindert würden, gehet sie andern gleich.

26. Und damit der Superintendentens wegen der 8. bürcken, so bey der Türcken gefahr Anno 1664. und 1665. aus dem Pfarrholze zu Schlägen in die Dorffschafften mögen seyn gehawen worden, sich nicht wieder Zubeschweren habe, sollen sie ihm entweder mit 8 andern von gleicher größe und stärke, oder mit einem halben acker Holz aus Unserm Amte ersetzt werden.

27. Nachdem sich der Rath anerbotten, den denen armen Knaben Zustehenden Theil heimischen Acker selde gleich, woran ein Acker Erde¹⁾ ermangeln soll, an jemand dergestalt zuverkauffen, daß er darauf, als were er Vollständig, braven, und davon Steyer frey seyn; dahingegen aber den schuldigen Theilen abstatten, und hierüber an stadt Kaufgeldes Jährlich

¹⁾ Ein Acker Feldegleich ist je ein Acker im Sommer-, Winter-, oder Brachfeld, dagegen ein Acker Erde ist nur ein einzelner Acker.

den armen Knaben zum besten 12. gr. als einen Zinß erlegen wollen, welche 12. gr. denn gleich den Schobizen 5. fl. Legatgeldern zu erkauffung bücher verwendet und unter die Knaben, die es nicht allein benötigt, sondern auch ihren schuldigen fleiß Vorandern verwiesen, finito Examine Vertheilet werden sollen; Als lassen wir es Gnädigst geschehen, und soll der Rath solchem Versprechen unfehlbar nachkommen, und Jährlich bey der Kirchrechnung eine specification, was Vor bücher, Von wem, und wie thewer sie erkaufft, auch wann und wer dieselben empfangen, dem Superintendenten und Unserm Beampten Vorzeigen.

28. So ist der Rath schuldig, die Abschrift der Beschreibung über das zum unreinen Hospital Von Herr Graff Brunonen über Vorige 38. feße annoch gewidmete Sechs feße fleisch und wein (weiln sie solche Schuld bey dieser Visitation als richtig agnosciret und das Original Anno 1635. im brande mit drauf gängen) Vermittelst constitution g. wiser Hypothec wieder renoviren zu lassen, und darüber Unsern Consens auszubringen.

29. Die Praesentationes der Diaconorum, Pfarrer, Küster und Schulmeister sollen nach inhalt Unsern hierinnen bereitergangenen befehlichs Von dem Superintendenten und Patronis der Kirchen jedesmahl an das Consistorium Conjunctim, oder da sie sich nicht Vereinigen könnten, Von jedem Zwart absonderlich, doch ohne steigerung der gebühren geschehen.

30. Damit auch das Gotteshaus Bollents zum stande komme, soll der Rath uf mittel bedacht seyn, davon der boden in der Stadt Kirchen mit ehesten möchte gelegt und ergänzt werden.

31. Nachdem auch der Rath bisher sich unterstanden, ohne Einwilligung und Vorwissen des Superintendentis Musicanten anzunehmen, so wollen wir es damit förter so gehalten wissen, daß zuVor in ihrer allerseits und des Cantoris beyseyn, eine proba mit ihnen angestellet werde, ob Sie auch zu der Kirchen Music geschickt und tüchtig seyndt.

II. Des Rathes zu Quersurth mündliche Unterthänigste Erinnerungen Belangende, soll

1. Der Amtmann alda diejenigen 50 fl. Zinsen, so Hans Von Frankenberg Von seinem Jährlichen Kirchen Capital der 200 fl. annoch schuldig ist, uf des Rathes ansuchen Von des Von Frankenbergs innehabenden und in die 200 fl. würdige Bürger wiesen, in weigerung gültlicher Zahlung, durch hülf und Subhastation-Prozeß ad concurrentum debiti quantitatem einbringen, und das Capital auf das übrige unVerholffene Theil dieser Wiesen gleichfalls Versichern lassen, Wann nunobege 50. fl. retardat-Zinsen entweder in güte gezahlet, oder

durch execution eingebracht worden, sollen selbige Zu bezahlung der Kirchen- und Schuldiener bis hieher rückständigen besoldts Verwendet werden.

2. Und damit auch bey feyerung des Gottesdienstes eine gute Ordnung gehalten werde, soll in Zukunfft des Sontags fruhe Zum längsten ümb 7. Uhr geläutet und ümb 8. Uhr die predigt angefangen werden, Nachmittag soll halb 1. uhr abermahl geläutet werden, und darauf die predigt ümb 1. uhr angehen. Was aber die Wochenpredigten betrifft, soll dem Sommer über ümb 6. uhr, und den Winter ümb 7. uhr geläutet werden, das singen und predigen in einer stunde Zu ende gehen; Die Frühmetten aber werden nur in hohen Festen gehalten; Darmit auch die ufm Schloße Zu rechter Zeit Zu Abwartung des Gottesdiensts sich einfunden möchten, sollen der Stadt und Schloß Seiger, so Viel möglichen gleich gehalten, und fleißiger als bisher geschehen, gestellet werden.

3. So werden auch auf des Raths zu Quersfurth Unterthänigstes ansuchen die Schul Collegien daselbst allerseits ernstlich erinnert, die Jugend so wohl in studiis als Musicis fleißiger als bishero, Zu informiren, und ihr Leben und wandel ohne Klage und ärgernüß zu führen, Absonderlich hat der Rector sich aus allen bösem gerüchte und Verdacht, darinnen er bishero gesteket, Zu reißen, und deswegen alle occasion und bösen schein, so dazu anlaß geben könnte, Zu fliehen, und bey Verlust aller Beförderung, auch Vermeidung ernstern Einsehens, abzustellen.

III. Auf des Archidiaconi August Frießschens Schrift- und mündliche Erinnerungen.

1. Soll der Diaconorum Besoldung nach inhalt des andern puncts bey des Superintendenten erörterten unterthänigsten Erinnerungen angebracht, und was ihnen darauf zurück stehet, Von denen aussenstehenden Resten, welche sich nach aufgerichteter Matricul befinden werden, so wohl auch von den 50. fl., welche Hans von Franckenberg restiret, gezahlet werden.

2. Der Rath Zu Quersfurth soll nach möglichkeit Anstalt Verfügen, daß die Archidiaconat-Wohnung in so weit erbawet werde, damit der Archidiaconus seine bequemlichkeit Zum studiren und Haushalten nach noththurfft darinnen haben möge.

3. Ob wohl in des Archidiaconi Garten ein Legatum ist, wovon das onus der reparatur der Kirchen nicht Zu wachsen kan. So sollen doch die Wände weils sie durch das gemeine Vieh Verderbet worden und den Zaun machen zu lassen dem Archidiacono Zu schwer fallen will, Vor diesmahl Von denen Resten, so sich nach aufrichtung der Kirchen Matricul finden werden, wiederümb repariret, und so dann auf des Archidiaconi Kosten im stande und esse erhalten werden.

4. Weils billig ist, daß der Geistlichen Kirchenstände bey-sammen seyn, so soll dem Archidiacono Vor sein Weib, Kinder und gesinde ein Kirchstand uf 4. personen an einem, und nicht Zwey orthen angewiesen und gegeben werden.

5. So bald der Kirchen Matricul richtig und die reste Kundbar, so soll der Rath dahin sehen, daß von den befundenen der Brunnen in des Archidiaconi Wohnung geräumet und Zum stande gebracht werde, oder doch auf andere thuliche mittel und Wege, daß solches geschehe, denken.

IV. Auf des Diaconi Petri Stölzers gehorsambste Erinnerung.

1. Mit des Diaconi Besoldung und dessen Resten ist es zu halten, wie bey dem Archidiacono im Ersten puncte dieser wegen Erörterung geschehen.

2. Die schadhafte Kiichen, Feuer Mäwer in seiner Wohnung soll ohne Verzug repariret werden.

3. So soll auch nach inhalt des 5ten Puncts bey des Archidiaconi Erinnerung, der Brunnen in des Archidiaconi Wohnung geräumet und Zu stande gebracht werden, damit sich der Diaconus des Wäfers Von daher erhohlen möge.

V. und VI. Auf der Schul Collegien, Rectoris, Cantoris und Baccalaurei, wie auch des Custodis Unterthänigste Erinnerungen.

1. und 2. Soll ihre Besoldung und was darauf Zurück stehet, uf maas und Weise, wie diesfalls bey des Superintendentens und der Diaconorum Erinnerungen Verordnet, eingebracht und abgestellet werden.

3. Wegen des gefächten Holzes wollen wir Unß gnädigst Zuerklären wißen, und deswegen Special-Verordnung ergehen lassen.

4. Der Schüler-Chor in der Kirchen soll ohne ferner Verzug, damit nicht jedermann ohne unterscheid darauf trete, Verschlagen werden.

5. Ingleichen soll dem Baccalaureo, weil er Von dem Schulgelde nicht participiret, und doch bey der Information große mühe hat, Zu seinem beßern auskommen, alle quartal Ein gülden aus dem Gotteskasten gereicht werden.

6. Weil sich in den Visitations-Acten de Anno 1563. und in alten Raths-Rechnungen de Anno 1584. findet, daß dem Custodi hievor alle Jahr 15. scheffel Rocken Vom Rath, als ein pars Salarii gegeben worden, So ist der Rath selbige auch in Zukunfft wieder abzustatten schuldig, Oder hat sich deshalb mit dem Custode auf andere Wege und Weise Zuz Bergleichen.

7. Nachdem der Rath berichtet, daß Zu erbawung des Custodis Wohnung allbereit anstalt gemacht, so hat es dabey sein bewenden, Und wird der Rath den haw nach müßigkeit beschleunigen.

VII. Anreichende der Kirchen und Schuldiener uffn Lande in Unserm Ambte Quersfurt gehorsambst übergebene Gravamina, und Zwar anfangs des Pfarrers Zu Ophausen Petri, M. George Meißners unterthänigste Erinnerungen.

1. So sollen hinführo, wenn sich Marckschreier und Comoe-dianten melden, so entweder im Dorffe feil haben, oder gar in der Kirchen spielen wollen, selbige Von dem Pfarrer Zu erlangender Vergünstigung ins Ambt Verweisen, und wosern sie Von ihren ohngeziemen suchen nicht abstehen wolten, ein solches Zur Bestrafung so fort dahin berichtet, und keines Weges ihnen das Spielen in der Kirchen gestattet werden.

2. Von der Canzel ist abzukündigen, daß in Zukunft ein jeder Hauswirth die Seinigen Zum Sontäglichen Catechismus-Examen anhalten, die außenbleibenden sind mit 3. oder 4. gr. Zu bestraffen, und diese hat der Hauswirth Zuerlegen, Geschiehet es Vor das gefinde, ist ihnen solches an ihrem jährlichen Lohn abzukürzen, So fern aber erhebliche ursachen und entschuldigung; warümb der Hauswirth die Seinigen nicht hinein geschicket, obhanden, auf solchen Fall unterbleibet die straffe.

3. Die wöchentlichen Betstunden sollen bey straffe 6. gr. Zum Wenigsten durch eine person aus einem Hause besucht, die straffen aber so wohl hier, als auf andern Dörffern, der Kirchen Zum Besten angewendet, und es mit denenelben eben also, wie droben bey der Stadt Quersfurth die Anstalt gemacht, gehalten werden.

4. Die Gottesacker Wände seind vor allen Dingen ehest Zuergängen, und so dann die Thüren und Thoren Zuzuhalten, Solten nu durch einen und andern dieselbigen offen gelassen, und er darüber betreten werden, soll er 6 gr. straffe der Kirche erlegen, und solche hat auch derjenige Zu geben, welcher sein Vieh darauf lauffen leßet, Gestalt ihm daselbe gepfändet, und so lange angehalten werden kan, bis die 6 gr. entrichtet: Und da ein anderer Weg Zum Scheunen Zu machen, soll kein Fahrweg in Zukunft über den Kirchhoff gestattet oder zugelassen seyn.

5. Der Superintendentens soll die aufwartung bey den Kirchen Zu Bornstedt und Nembsdorf, wann von den Pfarrern daselbst einer Verreisset, oder sonst sein Ambt nicht abwarten kan, nach Voriger gewohnheit durch sie selbst reciproc Berrichten lassen, damit weder die Ophäuser noch andere entlegene Pfarrer damit beschweret werden.

6. Damit dem gepolter, Rinderschreien und Hundebellen unter der Predigt und Gottesdienst gesteuert werde, so soll der Todtengräber darauf gute acht haben, und es Zur Bestrafung anzeigen, dafür ihm denn jährlich Zwölff groschen Von den Kirchen Einkunfften bey der Kirchenrechnung Zu reichen seyn.

7. Der Zuckermüller soll gehalten seyn, dem Pfarrer den schuldigen Roken hinfürter Von der Mühle jedesmahl in seine Behausung unweigerlich zu liefern.

8. Der Superintendentens und Amtmann sollen sich dahin bemühen, daß entweder die Eingepfarten die Kirchenacker einem unter ihnen unter den Pflug geben und dagegen fröhne frey lassen, wie auf den Vier Dörffern eingeführet, oder sonst darauf bedacht seyn, wie auf andere Weise die Kirche der beschwerlichen Kosten wegen Bestellung der Acker und deren Einerndtung möchte entnommen werden.

9. Wegen der Hochzeit- und Kindtauffen soll es gehalten werden, wie auf des Superintendentens Erinnerung bey dem 21. punkte gnädigst Verordnet worden.

10. Der Pfarrer zu Ophausen Petri soll berichten, ob die Zuckermühle wegen der Extra-ordinar-Abgaben, womit sie seiner meynung nach Zur ungebühr beleget werden soll, ein Churf. Privilegium und freyheit habe, und so denn des diesfalls gesuchten Schutzes halber Verordnung gewarten.

VIII. Auf des Pfarrers zu Ophausen Nicolai und Johannis, Michael Rothschuchs, unterthänigst überreichte Erinnerung.

1. Nach dem der Pfarrer Zu Ophausen Nicolai und Johannis ümb erbawung und Verbeßerung des Schadhafften Kirchturms Zu St. Johannis unterthänigst nachsuchet, So sollen die dazu bedürfftigen hawkosten durch die Superintendenten und Amtman in Anschlag gebracht, und die Eingepfarten, was jeder darzu geben wolle, driiber Vernommen werden; Und das alsdann das benötigte Quantum nicht heraus kömmet, soll das ermangelnde uf erfolgten Bericht per Collectam ersetzt werden.

2. Die Eingepfarten sollen durch ihre Hand- und Pferde-Arbeit, weiln die Kirchen unVermögend seyn, nunmehr ehest den Kirchhoff mit Erdwänden Verwehren.

3. Wegen Besuchung der Predigten, Betstunden und Catechismus Examen soll es gehalten werden, wie oben bey des Superintendentens Erinnerungen Nr. 14 und bey Ophausen Petri Nr. 2 und 3 decidiret worden. So Viel die Schulknaben betrifft, soll der Superintendentens und Amtmann bey der Kirchenrechnung durch diensahme Vermahnung und sonsten bey den Eingepfarten es dahin richten, daß Keiner in Zukunft sein

Kind ehe aus der Schulen nehme, bis es Zum wenigsten den Catechismum erlernet.

4. Die Reichproceßionen Betreffende, soll Zum Wenigsten aus jedem Hause eine person bei straffe 1 gr. mitgehen, und solchen groschen soll der Schultheiß Von den außenbleibenden erfordern und der Kirchen Zur Berechnung einliefern.

5. Und damit auch hinförter in den dreyen Ophausen, Petri, Johannis und Nicolai, allem besorgenden unheil bey den gebährenden Weibern, so Viel möglich, Vorgebawet werde, So sollen der Superintendens und Amtmann gewisse Wehemitter bestellen und in Pflicht nehmen, damit sie sich nun umb so viel williger dazu erweisen mögen. So sollen die Unterthanen ihnen nicht nur aus jedem Acker-Hause Einen halben scheffel und aus jedem Hintersätlers Hause Ein Bierthel scheffel Roden auf den tag Martini Zur Jährlichen ergeßigkeit reichen und damit auff obgesetzte Zeit unfehlbar sub poenâ dupli den anfang machen, sondern auch ihnen hierüber entweder freye Wohnung geben, oder doch Zum Wenigsten Sie mit der Fröhne Verschonen, und dergleichen Anstalt ist ebenmäßig bey den andern Dörffern ehest Zu Versügen.

6. So soll auch die PfarrWohnung, der KirchenOrdnung gemäß, repariret und Zum stande gebracht werden.

7. Und weiln dem Pfarrer sein Jährlicher Besold billig Zu rechter Zeit gereicht wird, so sollen der Superintendens und Amtman bey den Kirchrechnungen die Eingepfarten Zu willigen abtrag der Pfarr-Besoldung der gebühr anmahnen, und da sie Zu rechter Zeit nicht folget, dem Pfarrer uf sein anmelden schleunig dazu Verhelffen, gestalt denn auch die Einwohner der Adelichen Gütther den quartalgroschen gleich andern Eingepfarten Zu entrichten schuldig seyn, oder wiedrigenfalls angehalten werden sollen.

8. So sollen auch die Eingepfarten dahin bedacht seyn, daß der garten und gräserey des Pfarrers Verwahret werde. Inzwischen wird mit Pfändung des Viehes, so schaden thut, nicht unbillig Verfahren, und der schaden Von denen, so daß Vieh Zustehet, ersetzt; würde nun der Pastor auch einen Vorschlag thun, wodurch die gültigkeit seiner Acker Zu erlangen, oder sonst ZuVerbeßern seyn möchte, soll nach Befinden die gebühr diesfalls Verordnet werden.

IX Auf des Pfarrers zu Vordersleben, Johannis Georgii Mylly, gehorsambste Erinnerung.

1. Wegen Besuchung des Gottesdienstes, Predigten, Vestunden undt übrigen soll es dieses orts gleichfalls gehalten werden, wie bey des Superintendentens Erinnerungen Nr. 14 und bei Ophausen Petri Nr. 2. und 3. Verordnet worden.

2. Der Superintendens und Amtmann sollen Georg Dieken und Andreas Voigten für sich ersodern, warumb sie sich bishero Zum heyl. Abendmahl gar selten eingefunden, Vernehmen, ihnen solche ihre bosheit ernstlichen Verweisen und bey nachhaffter straffe uflegen, daß sie sich in Zukunfft Zu gewöhnlicher Zeit und Zwar Zum wenigsten alle Bierthel Jahr des Heil. Nachtmals busfertig gebrauchen sollen, auch wie sie sich darauf bezeigen, Zu fernerer Verordnung unterthänigst berichten.

3. Bey Haltung der Kirchrechnung haben der Superintendens und Amtmann nachfrage zu halten: 1) Was für Kirchen Capitalia Verringert worden. 2) Ob nicht hew und grummet Zins uf die Vormahligen 20. aß. wieder Zubringen und darob entweder Bericht Zuerstatten oder doch die gebühr ZuVerordnen. 3) Wegen des Läutegelds aber anstalt zu machen, daß selbiges forthin, weiln die Eingepfarten seither Anno 1652 übrige Freyheit genoßen, wiedergegeben werde.

4. Ingleichen haben sie auch wegen Porten Reuters Acker, wer und wie lange selbige Von einem und andern genuzet, und der Kirchen kein Zins uf ihr Capital abgestattet, alles fleißes nachzufragen und nach befinden einen jedweden Zur Zahlung des Zinses anzuhalten.

5. Und weiln Unsere gnädigste Verordnung nur dahin gehet, daß den Eingepfarten die geleisteten Fröhnen und Fuhren Zum Kirch- und Pfarrbaw an ihren schuldigen Kirchen Zinsen abgeschrieben werden sollen, So ist gehorsambst Zu berichten, was für Capitalia Zu solchem Ende aufgehoben worden.

6. und 7. Möglichst ist dahin zu trachten, daß die Pfarr Wohnung in Beßerung gebracht und in bawlichem Wesen erhalten, der garten aber, und was sonst nöthig, verwahret werde.

8. Gestalt denn der Amtmann Zu solchem Ende die Eingepfarten Zu Verrichtung der Baufröhne so wohl Zur PfarrWohnung als Kirchen und Schulen der gebühr anzuhalten hat.

9. Wofern der Superintendens undt Amtmann in der Nachfrage erkundigen und finden würden, daß die Gemeinde eine der Kirchen Zuständige Brawpfanne nach anleitung der im Kirchenbuche befindliche Registratur Verkaufst hette und das dafür gelösete geld der Kirchen Zum Besten nicht mehre Verwendet worden, So ist die Gemeinde Zu ersetzung dessen anzuhalten.

10. und 11. Der Amtmann soll Von den Eingepfarten alle Jahr 2. Vahr (!) Leute dahin halten, daß sie dem Pfarrer umb den gewöhnlichen Lohn schneiden und treschen, oder aber Verschaffen, daß die Eingepfarten, nach inhalt des ergangenen Befehls, die Helffte der PfarrAcker gegen gewissen Pacht

unter den Pflug nehmen, und die andere Helffte ümb Lohn bestellen; Ingleichen hat Er die aufmessung der PfarrÄcker Bollends Zur perfection Zubringen und die unkosten Von denen, so unrichtig befunden, ohne unterscheid der persohn nach proportion Zuerheben.

12. Damit auch der Dieberey im Felde, Wiesen und gehölze nach möglichkeit gesteuert werde, So hat der Amtmann auf die Thäter fleißig Zu inquiriren und sie gebührend abzustraffen, Aud da dem Pfarrer entweder Holz, getreydich im Felde, oder graß Von Wiesen gestohlen oder abgehütet werden solte, die Thäter Zur Ersekung anzuhalten, Gestalt denn der Pfarrer Künftig wieder die, so er betreten möchte, Zu erlangung des ihm Zugfügten Schadens mit der pfändung ZuVerfahren und die Pfande ins Amt Zu liefern wißen wird.

13. Die Metten Predigten in den hohen Festen abzustellen, ist zur Zeit annoch bedendlich; Jedoch ist dem Pfarrer unbenommen, an statt derer einen Kurzen Sermon zu halten, ümb 6. uhr dazu läuten zu lassen und die ganze Metten in einer Stunde zu schließen, die andern Predigten aber, und Zu förderst an denen Festtagen, da sich dieselben am allermeisten häuffen, gleichfalls uss Kürzeste zu fassen, und nur die allernothwendigsten Hauptlehren, Trost und Vermahnungen fleißig zu treiben, der gestalt, daß die Zuhörer jeder Zeit auf ihren Catechismus gewisset werden, So wird weder die geklagte Menge noch die Länge der Predigten ihme oder seinen Zuhörern beschwerlich seyn Können.

14. Alldieweil billigst, daß die PfarrKinder ihrem Seel-sorger Vor die Dancksagungen, so Er ihrentwegen Von der Cangel thut, ein Gratial reichen, So soll forthin ein reicher 1 gr. und ein armer 6 ½ dem Pfarrer Vor die abgelegte Dancksagung schicken.

15. So viel die Zeit und Stunde der Kindtauffen und Hochzeiten betrifft, soll es damit gehalten werden, wie bey des Superintendentens Erinnerungen im 21. puncte decidiret worden. Die Kinder aber sollen den andern, oder Zum Höchsten, jedoch nicht anders als im Nothfall, des dritten tages nach der geburt getaufft und alle Kindtauff-Essen hinführo, bey willkührlicher Ernstn Bestrafung, gänzlich abgestellet werden.

16. Was hiebevör der Pfarrer wegen des Geisthauses an Intraden gehabt, das soll hinförter die Gemeinde so lange übertragen, bis das Geisthaus hinwiederumb erbawet werden kan, und sollen so wohl der Superintendentens und Amtmann, Von wem das Geisthaus Vormals erbawet worden, und wie und auf wes Kosten es Vorjeko Zuerbauen, unterthänigsten Bericht erstatten.

17. Wann Berehelichte Personen sich bey ihren Vätern

oder Schwieger Vätern über Ein Jahr aufhalten, Sollen sie sodann dem Pfarrer gleich den Eltern den Quartal Groschen und das Neue Jahr zu geben schuldig seyn, wozu denn nichts weniger auch diejenigen, welche eigenthümbliche Häuser haben und doch solche selbstn nicht bewohnen, sondern an andere Vermietthen, angehalten werden sollen.

X. Auff des Pfarrers zu Nembß- und Gehrendorff, Balthin Bertrams, unterthänigste Erinnerung.

1. Der Amtmann Zu Quersfurth soll dem Becker Zu Gehrendorff, Barthel Eberten, wegen der schuldigen 7. ab. Bach-haußZins die Zahlung binnen gewisser Zeit zu thun auferlegen, und in Verbleibung derselben solche durch gehörige Zwangsmittel Von ihm einbringen.

2. Ingleichen hat Er dem Pfarrer zu dem Acker Erde, so ihme Von seinen PfarrÄckern in der Ost . . . (?) abgepflüget seyn soll, ungesäumt Zu Verhelffen und hierüber fleißig zu untersuchen, auf welchem stücke die dem Pfarrer ermangelnde 20 gr. haßten, damit dieselben hinwieder gangbar werden.

3. Der Superintendentens zu Quersfurt soll den zwischen dem Pfarrer zu Nembßdorf und dem Pfarr zu Barnstedt enthaltenen Streit wegen der Wiedemaß in Verhör ziehen, und so denn, wie es befunden, Zu gnädigster decision unterthänigst berichten, Unter des aber sie beyderseits ernstlich Vermahnen, daß sie alle ärgerliche geZänke bey Vermeidung der Suspension ab officio abstellen, Verträglich leben und sich einer des andern Hülffe in Vorfallenden AmtsBerrichtungen, wie auch bey ihrer Beichte und Communion, als die Nächsten Nachbarn gebrauchen, welches Er denn förderlichst, wie solches werckstellig gemacht, an unser Consistorium Zuberichten, und hinführo solchen un-Verantwortlichen Dingen Keines wegus nachzusehen, sondern der Kirchen Ordnung gemäß dieselben unVerzüglich abzuschaffen hat.

4. Wann die auswärtigen Gensiten ihre schuldige Wiedemaß dem Pfarrer ein Jahr nicht entrichten, soll ihnen der Amtmann das folgende Jahr die Acker bekreuzigen und dem Pfarrer dadurch zu seiner gebühr Verhelffen. 2. Das Schießen, so die Unterthanen bey den Festen thun sollen, ist gänzlich abzuschaffen und Von denen BeAmpten darüber zu halten. 3. Der Hegeanger soll uf Pffingsten Zu Verhütung Zands Von allen Eingeparrten zugleich betrieben werden, und Keiner ohne den andern darauf zu treiben befugt seyn; welcher darwieder handelt und eher austreibet als andere, soll mit 8. gr. bestraffet; die bösen Jungen aber, welche entweder das getreydich abhüten, oder sonstn unfug anrichten, an den Pranger gestellet werden.

5. Die Pfarrwohnung ist in augenschein zu nehmen, über deren reparatur ein Anschlag zuverfertigen, und so denn unterthänigster Bericht einzuschicken, auch zugleich Vorschlag zu thun, wo die dazu bedürfftige Kosten herzunehmen.

6. Was wieder Bitum Magdeburg derer seines bösen Lebens halber gerüget, haben der Superintendentens und Amtmann allen Umständen nach Vom Pfarrer zu erkundigen, berührten Magdeburgt drüber zuvernehmen und den Verlauf zu gebührender Verordnung unterthänigst zu berichten.

7. Bey Haltung der Kirchrechnungen sind die Leute ernstlich zuvernehmen, daß sie ihre Kinder fleißig zur Schule schicken und nicht eher wieder raus nehmen sollen, bis sie zum wenigsten den Catechismum fertig erlernen, gestalt denn der Pfarrer die unverständigen auf bedürffenden fall alles fleißes zu unterrichten, der Schulmeister aber bey Vermeidung ernstes einsehens die Kinder fleißiger, als bishero geschehen, zu informieren und des Pfarrers Anordnungen diesfalls gebührend zubeobachten hat; wiedrigenfalls, und da er diesem nicht nachkömmet, oder der Pfarrer sich sonst in einem oder andern Verhaltens halber zu beschweren hat, sollen der Superintendentens und Amtmann sonderlich bey Haltung der Kirchrechnung den Schulmeister jedesmahl drüber vernehmen, und wie sie es befinden, zu Unserer Verordnung Bericht thun.

XI. Auff des Pfarrers zu Barnstedt und Göriz Andreae Tümmelij gehorsambste Erinnerung.

1. und 2. Der Gottesdienst soll fleißig besucht und diesfalls dasjenige, was bey des Superintendentens Erinnerung im 14. und bey Ophausen Petri in 2. und 3. Puncte Verordnet, beobachtet werden.

3. Es soll Keiner sein Kind eher aus der Schule zu nehmen befugt seyn, bis es den Catechismum erlernt. Diejenigen, welche das Viehe ihrer Eltern hüten und schaden thun, sollen gepändet; die Excesse aber, so sie in fluchen, schweren, wünschen und schimpfieren der für übergehenden (= Vorübergehenden) thun, mit dem Pranger bestraffet werden.

4. Damit dem Pfarrer Von seinen Aekern ferner nichts abgeplüget werde, so sollen selbige durch die Beampten verainet oder versteinet, und was bereits abgeplüget, wieder herzu gebracht werden.

5. Wofern des Pfarrers Vorfahren in possessione libertatis wegen entrichtung des Hirtenbrods gewesen, so sollen die Beampten ihn auff vorgehende Vernehmung der Eingepfarten gleichfalls dabey schützen, oder da es anders bewandt, die Sache zur decision in Unser Consistorium berichten.

6. Wenn die Eingepfarten Gärten oder andere frucht-

tragende zu Wüsten städten gehörige stücke besitzen, sollen sie dem Pfarrer darvon sein gebührens nach proportion geben und entrichten.

7. Dem Pfarrer soll bey den außwärtigen Censiten, wie in Nembsdorf bey dem 4. Puncte Verordnet, zu seinem Befugnis durch Bekreuzigung der Früchte Verholffen werden.

XII. Auff des Pfarrers zu Leimbach Johann Blöttnerß unterthänigste Erinnerungen.

1. Weiln die Kirchen Intraden zu Leimbach so gering seyn, daß dadurch die hawfellige Kirche unmöglich repariret werden kan; Alß soll auf des Pfarrers ferners unterthänigstes ansuchen eine Collecte zu solchem höchstnötigen Behuff in Unsern Erblanden Verstattet werden.

2. und 3. Mit dem Fasten Examen und Catechismum Exercitio, so wohl auch den Vesper Predigten, betstunden und Wochenpredigten, ist es auch dieses orts zu halten, wie oben bey des Superintendentens Erinnerung Nr. 14 und bey Ophausen Petri Nr. 2 und 3 Verordnet worden. Und da Von einem oder andern Knechte bey wählenden Catechismum Examen einiger Exceß mit auslachung der Mägde oder sonstigen Vorgehen solte, soll selbiger mit dem Pranger oder nach Befindung mit gefängnis abgestraffet werden.

4. Damit die Kirchenstände jedesmahl richtig gelbset und der Kirchen diesfalls nichts entzogen werde, so sollen der Superintendentens und Amtmann bey Haltung der Kirchrechnung dieser wegen zureichende anstalt verfügen.

5. So hat auch der Amtmann nachfrage zu halten, wer die zu Morizens städte gehörige 3 Acker Erde Vorjezo besitze, und ihn zu abstattung des Ot. Wachs, so die Kirche Von der städte zu fordern hat, der gebühr anhalten.

6. Damit die außwärtigen Kirchenzinsen zu Quersurth, Nembsdorff und Gatterstädt, so in der bey dem Amte befindlichen Visitations-Registrate de Anno 1563 enthalten seyn und der Kirchen zu schaden bishero zurück stehen sollen, seind Von dem Superintendenten und Amtmann alles fleißes zu untersuchen und wieder herbey zu bringen.

7. Wegen des Läutens, so bey dem begräbnüßen geschicht, sollen, wie Anno 1657 bey gehaltenen Kirchrechnung Verordnet worden, Vom ganzen geläute 6 gr. und Vom halben 3 gr. gegeben werden. Und da einer oder der andere das Vorstimmen darzu begehrete, hat er dafür gleich so Viel wie Vor das geläute, und also Vom ganzen geläute mit dem Vorstimmen 12 gr., Vom halben aber 6 gr. abzustatten.

8. Die Pfarrwohnung soll Von der Collecte, so nach inhalt des Ersten puncts zu erbawung der Kirchen bewilliget und

gesamlet werden soll, so weit sie Zureichen will, mit repariret werden.

9. Wann der Zaun um den Pfarrgarten aus den Kircken Intradten nicht Kan gefertigt werden, So sollen die Eingepfarten selbigen machen lassen, und der Pfarrer ihn so denn in esse erhalten.

10. und 11. Die Graben an den Pfarr Aekern und Wiesen sollen Von den Eingepfarten aufgeworffen, und wann so dann Leute oder Vieh Schaden thun, in selbigen betreten werden, seind sie zu pfänden und Zu ersetzung des Schadens anzuhalten.

12. Der Amtmann Zu Querfurth soll sich erkundigen, was dem Pfarrer Von seinen Aekern durch die Benachbarte geschmäleret worden, undt selbiges wieder darzubringen.

13. Zu den Arbeitern in der Erndte und Treschen ist dem Pfarrer auf maaß und Weise, wie bey Lodersleben im 10. und 11. punkte Verordnet, Zu Verhelffen.

14. Der Amtmann soll sich alles erkundigen, ob dem Pfarrer Vor alters wegen des abgegangenen Zehends über die-jenigen 12 schcl. rocken und 12 gersten, welche Er bis in diese stunde bekompt, annoch 12 schcl. rocken aus dem Amte gereicht werden, und solches Zur decision in Unser Consistorium berichten.

15. Im Fall auch dem Pfarrer die Newen Jahrsbrodt und Würste, in der größe Wie Unsers am 12. Octobris Ao. 1665 diesfalls ergangenes rescript besaget, nicht gerreichet würden, hat ihm der Amtmann nach inhalt deßelben auf sein anmelden darzu der gebühr Zu Verhelffen.

16. Nicht weniger so soll Er Vor angezogenem Unserm rescripto Zu folge, dem Schultheißen Zu Leimbach dahin anhalten, daß er dem Pfarrer den quartal-groschen colligire und in einer Summe einliefere.

17. Wenn auch dem Pfarrer hiebevor Von dem so genannten Schlippgarten des Jahrs Zwey tage handfröhne wehre geleistet worden, und solcher garten nebst den dazu gehörigen Aekern der Contribution und gemeiner Anlagen befreyet gewesen, So soll der Amtman den jezigen Besizer deßelben nicht nur Zu Berrichtung der Fröhne anhalten, sondern auch bey der Gemeinde in Leimbach solche Anstalt Verfügen, daß solcher Garten und Acker in Zukunft mit Contribution und andern anlagen nicht belegt werden.

XIII. Auf des Schulmeisters zu Ophausen Petri, Ambrosii Weides, Unterthänigste Erinnerungen.

1. Weil aus der Kirckrechnung zu befinden, daß die Kirche gar schlechtes Vermögens sey, gleichwohl aber billig seyn wil, daß dem Schulmeister wegen des Orgelschlagens über Vorigen Besold was zugeleget werde, So sollen die Eingepfar

.

2. Und damit Er auch des mühsahmen Garben samblens entübriget seyn möge, So sollen der Superintendens und Amtmann bey der Kirckrechnung die Gemeinde dahin disponiren, daß sie dem Schulmeister an stat der Vier garben Von jeder Hufe alle Jahr Ein Bierthel scheffel körner nebst einem Bunde langen- und einem Bunde Wirrstroh auf Martini geben.

3. Die Ackerleute, so Kinder haben, sollen in Zukunft alle Jahr umb Martini dem Schulmeister acht- und die Hinter-sättler aber Vier bund lang strohe Zum Feuerwercke geben, die aber, so Keine Kinder haben, werden damit Verschonet.

4. Die Schulwohnung soll so fort in tachtung und ins truckene gebracht undt darzu unVerzüglicht anstalt Verfüget werden.

5. Unter welchem Kirckspiele die Kinder wohnen, dahin sollen sie auch zum Schulmeister in die Schule geschicket werden, Und

6. Damit auch der Acker Erde, welchen Hans Wöckel der Kircken Vermacht haben soll, wo muglich wieder beygebracht werde, haben der Superintendens und Amtmann alles fleißes sich zubemühen.

XIV. Auf des Schulmeisters zu Ophausen Nicolai Johannis, Bastian Wiegles, gehorsambste Erinnerungen.

1. Weil des Schulmeisters Wohnung übel und an Wasser-schaden lieget, So sollen der Superintendens und Amtmann bemühet sein, daß solch Hauß jemand Vertauschet werde.

2. Wer die wüsten städten oder derselben Zubehör nützet, soll nach proportion des nutzses dem Schulmeister den schuldigen Roden abtragen.

3. So sollen auch die Eingepfarten Von Adel dem Schulmeister dem Herkommen gemäß den Roden gleich den andern Eingepfarten geben, oder wiedrigenfalls durch die Beambten gebührend dazu angehalten werden.

XV. Auf des Schulmeisters zu Lodersleben, Friedrich Orthels, Unterthänigste Erinnerung.

1. Das Schultach soll so fort, der boden und Treppen aber mit ehesten gebessert werden. Mit der Scheunen aber hat sich der Schulmeister Zu gedulden, bis sie füglich Zuerbawen, und inzwischen sich der heiligen Scheune mit Zugebrauchen,

2. Wann die gemeinde aus dem Schulacker eine Leim-gruben gemacht, sollen sie selben mit einem andern acker ersetzen.

3. So sollen auch die Eingepfarren dem Schulmeister den schuldigen halben scheffel rocken nicht mehr, wie bishero, uf Zweymahl, halb Ostern und halb Michaelis, sondern auf ein-mahl, und zwar allemahl auf Weihnachten, die Hausgenossen

aber ihr Einviertel roden, absonderlich Vor sich, und nicht derjenigen wegen, wo sie zu Hause innen seyn, auf solche Zeit gleichfalls geben und abstatten.

4. Und weiln der Antecessor Acht gülden wegen des Dragschlagens gehabt, So sollen auch selbige dem Schulmeister Verbleiben und gereicht werden.

XVI. Auf des Schulmeisters zu Nembs- und Göhren-dorff, Barthel Wenzels, gehorsambste Erinnerung.

1. Ist durch den Superintendenten und Amtman nachfrage zuhalten, worümb der Schulmeister Vor iezo nicht 12 sch. Korn in garben, wie sein Vorfahre, Zur Besoldung bekomme, und so denn solches nach Befindung in alten standt zusehen.

2. So haben auch die Beampten dem Schulmeister Zu dem seinigen durch Bekreuzigung der LangenGichstädter Äcker im Nembsdorffischen Fluhr der gebühr zuverhelffen.

3. und 4. Wie nicht weniger Zum Schulgelde und Newen Jahre, bey denen, so es abzugeben säumig seyn.

5. Die Knaben, so erwachsen, sollen so wohl in Sontags und Wochen Predigten, als auch bey Hochzeiten und Kindtauffen allemahl bey den Schulmeister treten und ihm singen helfen.

6. Die Schulwohnung ist zu bessern und im stande zu erhalten.

XVII. Auf des Schulmeisters zu Barnstädt und Göriz Johann Kühnens Untherthänigste Erinnerung.

1. Die Eingepfarten sollen nach der Reihe jedesmahl eine person schicken, welche dem Schulmeister lauten helffe.

2. Zu dem Besold ist dem Schulmeister auf sein anmelden jedesmahl ohne abbruch entweder uf Michaelis oder Martini, oder wenn er sonsten besagt, schleunigst zu verhelffen.

3 Die Kinder sollen nicht nur des Winters in die Schule geschickt und im Sommer wieder raus genommen, sondern so wohl Winters als Sommers darinnen gelassen und fürters damit gehalten werden wie bey des Pfarrers zu Ophausen Johannis und Nicolai, und des Pfarrers zu Barnstedt und Göriz Erinnerung im 3. puncte, wie nicht weniger des Pfarrers zu Nembsdorff und Göhrendorff im 7. Punkte erörtert worden.

3. Die Hochzeit und GeVatterbrieffe werden billig dem Schulmeister Vor andern zu schreiben gegönnet.

Über diese Vorhergehende decidirte Special-
Erinnerungen wollen wir hiermit auch in gemein
Verordnet haben.

1. Daß der Rath zu Quersfurth die Kirchen- und Hospital-
Rechnungen, wann die Matriculn in richtigkeit gesetzt, förm-

licher als bishero geschehen, führen, und was an Zinsen und Einrückften Caduc ist, am ende der Rechnung annectiren, nicht aber die Caducen Zinsen, wie bishero in Außgabe Verschreiben laßen solle; Gestalt denn, daß solches geschehe, der Superintendentens und Amtmann ihres orths zu vigiliren haben.

2. Daß der Rath zu Quersfurth mit fleiß sich bemühen und dahin sehen solle, daß die Kirchen Capitalia Von denen, so selbige schuldig seyn, Zu Verhütung der Caducität mit liegenden gründen Versichert und Von den Häusern abgenommen werden, und sollen auch hierzu der Superintendentens und Amtmann ihren schuldigen fleiß beytragen.

3. Daß die Wehemütter so wohl in der Stadt, als bey den Dorffschafften unVerzüglich durch den Amtmann und Rath in beyseyn des Superitendentens, und wo müglich, des Physici in pflicht genommen, und ihrer schuldigkeit, wie sie sich nechst Verhütung alles abergläubischen Wesens bey gefährlichem Zustande der Schwangern, bey der Nothtauffe und sonstn Zu Verhalten, gebührend erinnert werden.

4. Daß in Zukunft, wenn KirchRechnungen gehalten werden, jedesmahl nach den General articula und der Instruction der Chur Sachsen Administratoren, so wohl nach den defecten gefraget und selbige erörtert, oder zur decision untherthänigst eingeschicket, wie ingleichen zu solcher Zeit jedes orths die bey der Visitation gemachte Verordnungen wiederholet, wie demselben nachgelebet worden, erkundiget, und die ungehorsamen ernstlich bestraffet, die Kirchenrechnung auch, ehe und Zuwor solches alles geschehen, nicht geendet werden sollen.

5. Daß die aus der frembde ankommenden unzüchtigen Leute in der Stadt und Dorffschafften nicht geduldet, sondern ufgetrieben, auch die Unzucht undt frühzeitige Tauffen gestrafft, der Kirchenbuße halber jedesmahl aber bericht erstattet werden solle.

6. Daß der Rath zu Quersfurt auf dem Rathhause ein richtig Register, sowohl der gebohrnen und getaufften, so ehlichen als unehlichen, als auch der Verstorbenen und Copulirten halten solle.

7. Daß der Superintendentens, Amtmann und Rath alles fleißes sich erkundigen sollen, ob nicht Vormals den studirenden in Quersfurth Stipendia gerichtet worden, und sodann untherthänigsten Bericht deshalb erstatten.

8. Daß Von dem Rectore Scholæ jedesmahl bey abnehmung der Kirchenrechnung, auch über die Current Büchse rechnung erfordert und selbige examiniret werden solle.

9. Daß der Superintendentens mit seinen Collegen sich dahin Vergleichen solle, daß zum Wenigsten wöchentlich ein oder zweymahl, durch ihn oder dieselben die Schule besuchet werden

denn auch die Pastores auf dem Lande gebührend in acht zu nehmen und die Verführten mangel der Kirchen Ordnung gemäß zu Verbeßern haben.

10. Daß der Superintendentens sampt den Diaconis und allen Pastoribus hinfürder sub poena suspensionis ab officio ihr Straff Ambt der Kirchen Ordnung gemäß dergestalt Bericht sollen, daß sie als ihre eigene Richter ihren affecten mit hochhuppeln (?), Bolttern oder schmähen nicht nachhängen, sondern sich aller Christlichen Sanfftmuth und Bescheidenheit gebrauchen, und Keines Weges aus Zorn und eigener Nachgier ihre eigene Sachen auf die Canzel bringen und mit ärgernüß der Gemeinde austößen, die Leute mit nahmen nennen, oder sie sonsten also ausmahlen, daß männiglich, wer sie seyen, wohl Verstehen könne, Vielmehr aber die die gradus admonitionum wohl in acht nehmen und ihr Ambt also Bericht, damit die Zuhörer Vernehmen mögen, daß die Straffpredigten nicht aus fleischlichem Willen, sondern aus Christlichem und Väterlichem Cyfer herfließen.

11. Daß schließlich alle andere sich begebende Casus, welche Vorhero in specie nicht erörtert worden, so wohl an den Orthen, von welchen die Erinnerungen eingelauffen, als auch an anderen, Von welchen nichts ein Kommen, nach diesen Verordnungen decidiret werden sollen.

Und solchem nach befehlen Wir so wohl dem Superintendenten, Beampten, denen Von Adel, als auch dem Rath, Bürger-schafft und gesambten Antherthanen Unseres Ambtes und Stadt Quersurth, daß Sie über diesem Unserm Visitations-Decret alles ernstes halten, nichts darwieder Verhängen, sondern demselben in allen gebühren nachleben sollen, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und unnachbleibliche Straffe zu Vermeiden.

Uhrkündlich haben Wir Unser Fürstlich Secret hierauf drücken lassen. So geschehen Hall am Zwey und Zwanzigsten Mayi, des Ein Tausendt Sechßhundert und acht und Sechzigsten Jahres.

Augustus.

(L. S.)

Die unter Superintendent Menzel von 1560—1590 in der Graffschaft Mansfeld ordinierten Geistlichen.

Von Pastor Könnede in Eisleben.

Schon früher habe ich einmal auf ein von Menzel angelegtes Buch hingewiesen,¹⁾ das aus der Amtszeit dieses um das evangelische Kirchwesen der Graffschaft Mansfeld hochverdienten Mannes wertvolle Nachrichten enthält. Dieselben hat Menzel zum Teil mit eigener Hand eingetragen, teils hat er sie durch einen geschickten Schreiber einschreiben lassen. Jedenfalls ist er sorgfältig darauf bedacht gewesen, alles Wichtige, was in der Frühzeit unserer evangelischen Kirche die Graffschaft Mansfeld berührt, der Nachwelt zu überliefern. Davon zeugen nicht nur dies geschriebene Buch, sondern auch die verschiedenen Druckwerke, die er zu seiner Zeit hat ausgehen lassen.²⁾ Der Foliant, von dem wir hier sprechen, hat keinen besonderen Titel, nur seine einzelnen Abteilungen haben ihre besonderen Überschriften. Zunächst hat Menzel seine Berufungsurkunde und alles, was mit seinem Amtsantritt als Superintendent der Graffschaft Mansfeld zusammenhängt, fein säuberlich abschreiben lassen. Sodann folgt der Catalogus ordinatorum, den wir hierunter in Übersetzung mitteilen; weiter ein Verzeichnis der Prediger und Lehrer der Graffschaft Mansfeld während Menzels Amtsführung; ferner eine Abschrift der Reverse, welche die Geistlichen bei ihrer Ordination auszustellen hatten, und endlich eine Chronik, d. h. eine Aufzeichnung der wichtigsten Begebenheiten in der Graffschaft von 1560—1572. Leider brechen hier die Mitteilungen ab, obwohl Menzel bis zu seinem 1590 er-folgenden Tode das Kirchwesen in der Graffschaft leitete.

¹⁾ Mansfelder Blätter, Bd. XXI, 1907, S. 211.

²⁾ Näheres über Menzel und seine Zeit in meinen „Evangelischen Kirchenvisitationen“, Mansf. Bl. Bd. XIV, 1900, S. 37—59.